

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth

Band: - (1941)

Heft: 1

Artikel: Staatsbürgerliche Erziehungsideale im Freistaat der III Bünde Ende des 18. Jahrhunderts

Autor: Rufer, Alfred

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-397090>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Namen Gestalten und Persönlichkeiten vorstellen. Doch müssen wir die Aufgabe, diese Urväter der Bündner Walser in lebendiger Fülle vor Augen zu stellen, einem Dichter überlassen, der poetische Kraft mit historischer Einfühlung verbindet.

Wir haben uns darauf beschränkt, mit den Mitteln der Volkskunde und der Geschichte Besonderheiten des Alpwesens der Walser herauszuarbeiten und schließlich das Alpwesen in ein notwendigerweise sehr fragmentarisches Bild der gesamten Walserkultur einzufügen. Wir hoffen indessen, daß es in den nächsten Jahren möglich sei, die von Dr. Gian Caduff für den Atlas der schweizerischen Volkskunde in Graubünden gesammelten Materialien zu publizieren. Dann wird vom Standpunkt der Volkskunde aus ein bestimmteres Urteil möglich sein, wie weit sich die Eigenart der verschiedenen Siedlungslandschaften und Siedlungsschichten im gegenwärtigen Volksleben Graubündens ausprägt.

Staatsbürgerliche Erziehungsideale im Freistaat der III Bünde Ende des 18. Jahrhunderts*

Von Alfred Rufer, Bern.

I

Wenn der heutigen Jugend eine Fülle von Unterrichtsanstalten aller Art in liberalster Weise für ihre geistige, körperliche und berufliche Ausbildung zur Verfügung stehen, so ist es gut, sie ab und zu daran zu erinnern, daß die Jugend der sogenannten guten alten Zeit derartige Einrichtungen nahezu gänzlich entbehren mußte.

Buchstabieren, Lesen und Schreiben, mitunter auch etwas Rechnen, das waren die Fächer der Volksschule vor 1798. Von Geschichte, Vaterlandskunde usw. war kaum irgendwo, außer etwa in städtischen Schulen, die Rede. Die Kenntnisse der großen Mehrzahl der Schullehrer waren äußerst beschränkt; für ihre Aus-

* Abgedruckt mit Erlaubnis des Verfassers aus dem „Staatsbürger“ 1940 Nr. 16—18.

bildung tat der Staat wenig oder nichts. Der Reiche konnte seine Kinder in Privatschulen senden oder Hauslehrer halten. Hin und wieder kam es vor, daß ein Geistlicher sich eines armen talentvollen Knaben annahm und ihm unentgeltlich Unterricht gab.

Die Masse des Volkes aber lebte in einer erstaunlichen Unwissenheit dahin. Wozu hätten sich übrigens die Eltern auch in Kosten stürzen sollen für die Ausbildung ihrer Kinder? Waren diesen nicht nahezu alle Türen zu öffentlichen Ämtern geschlossen? Waren die Landleute nicht mancherorts sogar in ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit durch die damals herrschende, staatlich reglierte Wirtschaftsform gehemmt?

Es ist unleugbar, daß die Vernachlässigung der Volksbildung im System der ehemaligen aristokratischen Regierungsform begründet war. *Pas de science, de l'obéissance*, das sei, was der Staat von seinen Angehörigen fordere, sagte ein Berner Patrizier. Untertanen, nicht Staatsbürger, wollte die regierende Kaste, die alle einträglichen Amtsstellen und Pfarrpfründen ihren Söhnen vorbehielt und außerdem in der Zunftverfassung ein weiteres Mittel besaß, im eigentlichen Wirtschaftsleben den freien Wettbewerb der Kräfte zu unterbinden und damit das Landvolk zu benachteiligen.

Die Vernachlässigung der Volksbildung kennzeichnet nicht bloß die Städtkantone, sondern ebenso sehr oder noch mehr die Landsgemeindeorte. Obschon hier die höchste Gewalt beim Volke stand und dieses seine Vorgesetzten selbst wählte, so hatte sich doch auch da eine Herrenklasse herausgebildet, die über die tatsächliche Macht verfügte. Gewohnt, das Volk am Gängelbände zu führen, hielt sie die Aufklärung möglichst von den Bauern fern.

Der Freistaat der Drei Bünde machte mit seinem Schulwesen wahrlich keine Ausnahme von der allgemeinen Regel. Von den souveränen Gemeinden zeichneten sich nur wenige durch etwas bessere Schulanstalten aus. Im allgemeinen blieb auch da die Landschule bis ins letzte Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts von den Fortschritten, die die Pädagogik anderswo gemacht hatte, unberührt. Wir verweisen bei dem Anlaß auf die von Friedrich Pieth, dem verdienstvollen Bündner Historiker, verfaßte Geschichte des Volksschulwesens im alten Graubünden (1908).

Immerhin sind in Bünden in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, zeitlich aufeinanderfolgend, verschiedene Erziehungs-

anstalten entstanden, die das Geistesleben des Landes mächtig befruchteten. Allerdings waren sie ausschließlich für die Jugend des Adels und des Bürgertums bestimmt. Aber sie setzten sich das Ziel, dem Staate aufgeklärte Bürger, Amtsleute und Magistraten heranzubilden. Es ist auch unleugbar, daß insbesondere aus dem Seminar von Haldenstein, wo die gottbegnadeten Lehrer Planta und Neumann wirkten, eine Elite von überzeugten, pflichtbewußten Republikanern hervorging, die später die Träger einer politischen und geistigen Erneuerung des Bündnervolkes wurden.

Nach einer jahrelangen politischen und geistigen Krise erhob sich im Frühjahr 1794 das Bündnervolk gegen das herrschende Regiment. Seine Abgeordneten konstituierten sich zur außerordentlichen Standesversammlung, der alsbald ein unparteiisches Gericht an die Seite trat. Die beiden Versammlungen hatten die Aufgabe, die eingerissenen Mißbräuche aufzudecken, die fehlbaren Mitbürger, Magistraten, Ratsboten und Amtsleute abzustrafen, die demokratische Verfassung zu reformieren und wieder in Kraft zu setzen und damit das öffentliche Leben von dem Krebsübel des bündnerischen Freistaates, der Korruption, Käuflichkeit und Bestechlichkeit, zu reinigen.

Die außerordentliche Standesversammlung krönte ihre Verrichtungen durch die Ausarbeitung einer neuen Landesreform, die die Volksregierung zur Wahrheit machen und den Rückfall in die aristokratische Herrschaft verhüten sollte. Dabei waren sich ihre Führer sehr wohl bewußt, daß die politische Erneuerung durch eine moralische oder geistige Wiedergeburt ergänzt und gesichert werden müsse. Diese letztere erblickten sie in einer tiefgreifenden Reform der öffentlichen Erziehung. Schon am 2. Mai machte die Standesversammlung in einem Abschied die Gemeinden auf die Notwendigkeit besserer Schuleinrichtungen aufmerksam und forderte ihre Mitbürger auf, bezügliche Vorschläge einzureichen. Der Zweck der neuen Schule sollte sein, die Kinder von Jugend auf mit der Verfassung, den Rechten und Verhältnissen des Vaterlandes und seiner Regierung bekannt und dadurch fähig zu machen, später als Bürger, ohne fremden Rat noch Abhängigkeit, mit eigener Einsicht, über alle vaterländischen Angelegenheiten zu stimmen und mit Würde und Kenntnissen in Obrigkeiten, Ämtern und Ratsversammlungen zu sitzen. „Erst dann würdet Ihr und Eure Kinder mit eigenen Augen sehen, mit eigenen Ohren hören, einer

wahren Freiheit genießen und einem allgemeinen Wohlstand entgegensehen können; daher Euch auch kein Opfer zu theuer seyn darf, diese wichtigste aller Maaßregeln für Eure wahre Glückseligkeit in Ausübung zu bringen.“

Schon dieser Abschied läßt erkennen, daß die neue Bündnerschule systematisch in den Dienst der staatsbürgerlichen Erziehung gestellt werden sollte.

Das Ausschreiben hatte den Erfolg, daß nicht weniger als fünf Reformpläne bei der Standesversammlung eingingen. F. Pieth, der diese Tatsache verzeichnet, schreibt dazu: „Leider kennen wir weder die Verfasser der einzelnen Aufsätze noch den Namen dessen, der ihren Inhalt zu einem Gesetzesentwurf vereinigte (S. 139). Stephan Pinösch, der der Standesversammlung eine eingehende Studie gewidmet hat, erzählt dagegen (S. 215), daß Bürgermeister Tschärner und Joh. Gaudenz Salis-Seewis von der Standesversammlung den Auftrag erhalten hätten, die eingelangten Entwürfe zu prüfen und ihrerseits einen Plan vorzulegen. Er berichtet ferner, daß diese beiden der Versammlung am 1. Juli 1794 zwei gut ausgearbeitete Pläne eingereicht hätten. Doch fügt er sogleich bei, daß der von Pieth abgedruckte Plan dem Dichter Salis-Seewis zugeschrieben werden müsse, und er beruft sich deswegen auf Adolf Frey, den Biographen des bündnerischen Freiheitssängers.

Wenn wir unsere persönliche Meinung über dieses Problem sagen dürfen, so geht diese dahin, daß in dem von Pieth veröffentlichten Dokumente eigentlich zwei verschiedene Pläne vereinigt sind. Ziffern I bis V gehören zusammen und bilden einen wohlabgerundeten, vollständigen Entwurf, der nach Form und Inhalt den Verfasser verrät. Es ist Johann Baptista von Tschärner, der Patriotenführer und Gründer der Schulanstalten von Jenins und Reichenau. Was aber unter Ziffer VI steht, ist ein Auszug aus den eingelangten Plänen, einschließlich desjenigen von J. B. Tschärner. Sein Verfasser fängt mit folgenden Sätzen an: „Um dem Auftrag zu gehorchen, der von einer löbl. Standesversammlung an mich ergangen, habe ich auch die eingekommenen Vorschläge zur Verbesserung des Schulwesens eingesehen und in Erwägung genommen. Mit geringen Einsichten in diesem Fache, aber voll aufrichtiger Theilnahme an diesem gemeinnützigen Unternehmen, habe ich mich darauf beschränkt, das ausführ-

barste auszuziehen, und besonders folgende Verordnungen zu vorläufiger Verbesserung der Dorfschulen und des Unterrichtes in der vaterländischen Geschichte und Verfassung dringend anzupfehlen.“

Hat dieser Teil Salis-Seewis zum Verfasser oder etwa auch Tschärner? Salis-Seewis besaß weder die theoretischen noch die praktischen Kenntnisse Tschärners im Erziehungsfach. Die bezügliche Bemerkung trifft also ohne Zweifel bei ihm zu; indes begegnet man auch bei Tschärner in öffentlichen Kundgebungen derartigen Bescheidenheitsäußerungen. Unter diesen Umständen müssen wir die Frage der Autorschaft des letzten Teiles offen lassen. Wie dem auch sei, die bündnerische Kanzlei hat die beiden Entwürfe einfach aneinandergereiht und ins Standesprotokoll aufgenommen. Die Nachwelt schuldet ihr Dank dafür; auf diese Weise blieb Tschärners Plan erhalten. Er bildet eines der wertvollsten Kulturdokumente des 18. Jahrhunderts und zeichnet vorausschauend in großartiger Weise das Bild der Schule einer Demokratie.

II

Der Hauptplan sah in erster Linie eine Verbesserung der Dorf- oder Gemeindeschulen vor. Mit Recht geht der Verfasser dabei von der Ansicht aus, daß tüchtige Schulmeister die unerläßliche Vorbedingung jeder Schulreform seien. Er verlangt denn auch für ihre Ausbildung ein Schulmeisterseminar mit zweijährigen Kursen. Wichtig erscheint ihm auch die Frage, wer die Schulmeister zu wählen habe. Er will die Wahlbefugnis den Landsgemeinden wegnehmen und sie einem aus dem Ammann, Pfarrer und einem anderen würdigen Manne bestehenden Kollegium anvertrauen, das über die nötige Einsicht und Sachkenntnis verfügen würde. Dieses Kollegium soll eine ledig gewordene Stelle ausschreiben zu freier Konkurrenz, die Kandidaten prüfen, sich über sie auch bei der Landschulkommission noch erkundigen und hierauf zur Wahl schreiten. Ferner hat die Dorfschulkommission die Schule fleißig zu besuchen, halbjährlich ein Examen zu veranstalten, gute und fleißige Lehrer und Schüler öffentlich zu belohnen und zu beloben, schlechte und faule dagegen zu tadeln, kurz, sie führt die Aufsicht über die Schule und erstattet über ihren Stand alljährlich einen Bericht an die Landschulkommission.

Über der Dorfschule erhebt sich eine allgemeine Landschule mit zweijähriger Ausbildungszeit. Die Landschule besteht, wie bereits erwähnt, vorerst in einem Schulmeisterseminar; doch sollen darin auch künftige Amtsleute, Richter, Vorsteher, Abgeordnete ihre Ausbildung erhalten. Die Landschule wird geleitet von einem Direktor und steht unter der Aufsicht der Landschulkommission. Letztere wird vom Bundstag gemeiner Drei Bünde gewählt, besteht aus drei Mitgliedern, wovon stets eines der katholischen Konfession angehören soll. Sie wacht über das ganze Schulwesen des Freistaates und sorgt für zeitgemäße Verbesserungen.

Was aber soll in der neuen Bündner Schule gelehrt werden? Auf der Unterstufe Religion, Lesen, Schreiben, Rechnen und deutsche Sprache. Die Religion soll dem Geistlichen überlassen werden. Ein eigentliches Fach für Geschichte und Vaterlandskunde gibt es nicht. Aber dieses Wissensgebiet sollte doch in der Schule nicht zu kurz kommen. Ganz im Gegenteil. Das ergibt sich aus dem Abschnitt über die Lehrbücher.

Der Verfasser sieht deren zwei vor, eines für die Dorfschule, eines für die Landschule und die Erwachsenen. Dasjenige für die niedere Schule soll aus zwei Teilen bestehen. Der erste enthält das Abc-Buch. Darin sollen die Gebete, Aufsätze und Lesestücke so ausgewählt werden, daß sie in den Kindern Vaterlandsliebe und den Reiz nach vaterländischen Kenntnissen wecken. Der zweite Teil behandelt dann die politische, wirtschaftliche, militärische und geistliche Verfassung des Landes, die Hauptzüge der Bündner Geschichte, die Moral- und Rechtschaffenheitslehre, all das in Form eines Katechismus, mit Fragen und Antworten, kurz und faßlich.

Das Lehrbuch für die höhere Landschule würde nach unserem Verfasser folgende Materien enthalten: 1. die Grundlinien des Naturrechtes, als Basis aller Gesetze; 2. die Verfassung des Freistaates; 3. die ersten Begriffe des bürgerlichen und kriminellen Rechtes; 4. die Gesetze Bündens; 5. die bündnerische Erdbeschreibung und Geschichte; 6. die ersten Begriffe des Völkerrechtes und der auswärtigen Verhältnisse der Drei Bünde; 7. die Moral- und Rechtschaffenheitslehre; auch dies alles in Form von Gesprächen, Abhandlungen, Liedern, Fabeln usw.

Für beide Lehrbücher empfiehlt der Verfasser, Preisausschreiben zu veranstalten. Er berechnet dann auch die Kosten der Reform, fordert helle, geräumige Schulzimmer usw. Wir übergehen

diese Dinge, um uns zum Schluß noch mit seinen speziellen Anregungen für den staatsbürgerlichen Unterricht zu befassen.

Parallel zur religiösen Unterweisung durch die Geistlichen geht die politische Unterweisung des künftigen Staatsbürgers nach Schulaustritt durch einen würdigen, sachkundigen Mann. Bevor der junge Bündner sein Aktivbürgerrecht ausüben kann, soll er in der Bündner Verfassung und in den Begriffen von Freiheit und Volksregierung Unterricht erhalten und nach abgelegter Prüfung oder bei der ersten Landsgemeinde feierlich auf die Verfassung, die Freiheit und Unabhängigkeit des Landes und auf Redlichkeit und Rechtschaffenheit in Eidespflicht genommen werden.

Damit gibt sich unser Verfasser noch nicht zufrieden, sondern er fügt bei: „Zur Übung in der vaterländischen Kenntnis überhaupt, sowie in den forthin obwaltenden Geschäften könnte wenigstens des Winters an bestimmten Tagen auf den Rathshäusern oder in den Schulhäusern eine allgemeine Lese-Gesellschaft gehalten werden, wo jeder Gemeindsmann hinkommen könnte und wo der Pfarrer oder der Schulmeister, oder ein anderer würdiger Mann, bald Stücke aus dem Landschullehrbuch, theils Bücher aus unserer Landshistorie, theils alte oder neue Abscheide (jedoch nur solche, worüber schon gemehret worden), auch andere laufende Druckschriften über Landessachen verlesen sollte. Durch gegenseitiges Fragen, Erklären und Unterhalten darüber würden die Begriffe vervollkommenet und die Kenntniß von Landessachen verbreitet.“

Aber auch an der Landesschule sollen die künftigen Ratsboten, Amtsleute, Richter und Magistraten nicht nur theoretischen Unterricht erhalten, sondern durch praktische Übungen auf ihre verschiedenen Funktionen in Gemeinde und Staat vorbereitet werden. Zu dem Zwecke wird die Veranstaltung fingierter Landsgemeinden, Kongresse, Bundstage, Gerichte vorgeschlagen, wo über wirklich vorgefallene Streitigkeiten, Verbrechen, Standesgeschäfte und Abschiede beraten, abgestimmt und geurteilt würde. Derartige Übungen wurden bereits in den Erziehungsanstalten zu Haldenstein, Marschlins und Reichenau gehalten.

Von seiner Reform im allgemeinen und von der Errichtung einer Landesschule im besondern verspricht sich Tschärner die

segensreichsten Wirkungen für sein Vaterland. Hören wir ihn selbst :

„1. Aufklärung, nicht nur in der Staatskenntnis, sondern auch in anderen Einsichten. Die jungen Männer, denen das Licht aufgegangen, würden nach mehrerem schmachten – würden die Zeit, welche ihnen die Geschäfte des Lebens übrig lassen, besonders des Winters, der Lektüre widmen –, die Erziehung ihrer Kinder für die erste Pflicht halten und nun selbst die ersten Lichtstrahlen in ihre Seele und den ersten Saamen der Tugend in ihre Herzen pflanzen. Es würde nach und nach Schande für einen demokratischen Republikaner werden, nichts zu wissen, und es würde allmählich ein neues Volk hervorgehen, welches nicht mehr unter die letzten in der Schweiz in Ansehung der Kultur gehörte – ein Volk, welches die Achtung der Nachbarn und der Fürsten auf sich ziehen würde.

2. Mit dieser Aufklärung würde auch Sittenpflanzung und Verbesserung entstehen. Die Bestechbarkeit und Korruption würden zur öffentlichen Schande und verabscheut und allmählich ein republikanisches und tugendhaftes Volk erzeugt werden. Achtung für Menschenrechte, Kunde derselben, Gerechtigkeitspflege und Menschenliebe würden allen Unterdrückungen den Weg versperren.

3. Dadurch würde dem Aristokratismus seine Macht und Gewalt benommen und Popularität und Achtung des Volkes erzeugt werden. Der Aristokrat, der über seine Mitbürger herrschen wollte, würde der Gegenstand des Hasses und als lächerliche und unbürgerliche Gestalt verachtet werden ; und der mit Achtungsgefühl gegen sich selbst erfüllte Patriot würde sich schämen, ein Menschenknecht und Sklave der Reichen zu werden. Er hätte ja selbst Augen und dürfte sich nicht mehr wie ein Blinder von ihnen führen lassen.

4. Kunstfleiß und Betriebsamkeit müßten dann bey einem solchen Volke endlich Wurzeln fassen und dadurch der Wohlstand und eine seelige Mittelmäßigkeit des Glückes unter Bündens Republikanern allgemeiner werden. Dann hätte niemand mehr nötig, um ein Stück Brod und ein Glas Wein den Willen der Großen zu thun und ihnen die Fersen zu lecken.

5. Dann würde man Lehrer für die niedern Lands- und Gemeindschulen genug und im eigenen Busen finden.“

Diese Sätze sind bezeichnend für ihres Verfassers ideale, hochherzige Denkart und tiefempfundene Sehnsucht nach einer Veredlung der bündnerischen Nation durch Aufklärung und Erziehung.

III

Die außerordentliche Standesversammlung nahm die eingelangten Entwürfe zur Kenntnis und zollte ihnen Beifall. Ein Entscheid darüber kam aber einzig den oberherrlichen Gemeinden zu.

Am 9. August 1794, vor ihrer Auflösung, beförderte die Standesversammlung einen umfangreichen Abschied auf die Gemeinden. Unter den zahlreichen Geschäften, die darin dem Volke zur Entscheidung vorgelegt wurden, befand sich auch die Frage der Schulreform. In trefflichen Worten wurde darin die Notwendigkeit betont, den Kindern einen besseren Schulunterricht zu geben, als ihre Väter erhalten haben. „Wir schätzen und ehren billig alle diejenigen, welche mit gemeinnützigen Kenntnissen begabet sind. Wir finden aber nicht nur die Anzahl derselben sehr geringe, sondern fühlen es je länger je mehr, daß diejenigen so von allen Kenntnissen entblößt sind, von den Unterrichteten und Gelehrten mehr abhängen müssen, als das gemeine Beste erlaubt.“ Sodann wird die geplante Volksschulreform auseinandergesetzt und die Errichtung einer Landesschule für die Heranbildung guter Schulmeister, Amtsleute, Boten, Richter und dergleichen begründet. Die Gemeinden erhalten auch Kenntnis davon, daß mehrere Vorschläge eingegangen seien und ihnen das Beste daraus auf Begehrt mitgeteilt werden solle. Schließlich wird ihnen in einem Rekapitulationspunkt die Frage zur Beantwortung vorgelegt: „Ob Ihr die vorgeschlagene Einrichtung der Dorfschulen und Errichtung einer allgemeinen Landschule genehmigt und unsere näheren Vorschläge darüber zur Prüfung und beliebiger Beurtheilung verlanget oder nicht?“

Die Gemeinden hatten nun das Wort. Auf die Abschiede pflegten sie nicht mit Ja oder Nein zu antworten, sondern ihre Willensmeinungen mehr oder weniger einläßlich zu begründen, worauf diese von den Standesbehörden, Häuptern, Kongressen oder Bundestagen, klassifiziert wurden. Was unsere Frage betrifft, so ergab die Mehrenaufnahme, daß von den 63 Gemeindestimmen des ganzen Freistaates 20 die Landschule annahmen, 12 sie ab-

lehnten, 6 bedingt zustimmten, 23 dagegen verschieben wollten. Das relative Mehr lautete folglich auf Verschiebung des Planes. Die Dorfschule jedoch war durch ein Standesmehr von 39 Stimmen gutgeheißen worden.

Diesem Entscheid gemäß wurde am 23. Dezember 1794 von den Standeshäuptern aus dem Reformplan im wesentlichen nur das, was sich auf die Dorfschule bezog, den Gemeinden vorgelegt in einem neuen Abschied. Die Redaktion dieser Arbeit darf füglich ohne weiteres Johann Baptista von Tscharner zugeschrieben werden; denn seit dem Herbst bekleidete dieser Hauptförderer der Schulreform das Amt eines Bundespräsidenten.

An der Institution von Dorfschulräten wird selbstverständlich festgehalten, auch an der Forderung nach Abfassung zweckmäßiger, leichtfaßlicher Schulbücher, eines Katechismus der Geschichte und eines Lehrbuches über die Landesverfassung. Sogar der staatsbürgerliche Unterricht der schulentlassenen Jünglinge wird in den Plan aufgenommen:

„Mit den Dorfschulen müßte die Einrichtung verbunden seyn, daß in jedem Dorfe die Knaben, ehe sie zum Stimmen und Mehren zugelassen würden, öffentlich durch einen verständigen Mann über das Wissenswürdigste unserer Landesverfassung und Geschichte einige Wochen lang vor der Landsgemeinde oder Besatzung unterrichtet würden.“

Beachtung verdient auch folgende Anregung:

„Könnten nicht die meisten Gemeinden ihren Schulanstalten ein unbebautes Stück Land, Allmend oder Gebüsch anweisen, welches unter Aufsicht des Schulmeisters von den Schulkindern selbst urbar gemacht, bearbeitet und angepflanzt würde? Die Kinder übten sich so frühe in vernünftigem Feldbau, würden in Nebenstunden nützlich und gesund beschäftigt und vermehrten selbst die Einkünfte ihrer Dorfschule.“

Wesentlich, ja unerläßlich erschien Tscharner vor allem die Einsetzung eines obersten Schulrates, der die Ausführung der Reform in den einzelnen Gemeinden überwache, diese zur Verbesserung ihrer Schulhäuser, zur Ermunterung verdienter Schullehrer und fleißiger Schulkinder anhalte. Tscharner kannte den im Lande herum herrschenden Schlendrian; er wußte, daß ohne staatliche Kontrolle in den meisten Gemeinden alles beim alten bleiben

würde, auch wenn die Reform durch ein Standesmehreren gebilligt würde.

Allein sie wurde verworfen durch eine Mehrheit von 44 Stimmen; 13 hatten angenommen, davon 7 nur bedingt, 6 weitere überhaupt nicht geantwortet. Im Herbst war der Grundsatz einer Verbesserung der Dorfschulen von 39 Stimmen gutgeheißen worden. Etliche Monate später, als die Hauptpunkte des Reformplanes vorgelegt wurden, wollte eine noch stärkere Mehrheit nichts mehr davon wissen. Wie ist dieser plötzliche Meinungswechsel zu erklären? Vorerst ist zu sagen, daß die rätischen Gemeinden zu allen Zeiten häufige Beweise von Inkonsequenz und Launenhaftigkeit gegeben und bald so, bald anders gestimmt haben, je nachdem diese oder jene Partei die Oberhand erlangte. Bei vielen mochte diesmal die Sorge mitsprechen, die Reform koste etwas und beschränke die geheiligten Souveränitätsrechte der Gemeinden. Ganz allgemein zeigte sich jedoch auch bei diesem wie bei anderen Geschäften, daß das Volk, das 1794 unter Führung der Patrioten so viel demokratischen Schwung und Eifer gezeigt hatte, jetzt, nach Neujahr 1795, unter dem Einfluß der aristokratischen Gegenpartei wieder in die frühere träge Geisteshaltung zurückgefallen war. Jedenfalls wurde von der Masse des Bündnervolkes das Bedürfnis nach besseren Erziehungsanstalten noch zu wenig tief empfunden, um alle Bedenken und Hindernisse zu überwinden und sich durchzusetzen.

Dieser Mißerfolg vermag indes das Verdienst der gemeinnützigen, hochgesinnten Urheber der bündnerischen Schulreform von 1794 nicht zu beeinträchtigen. Ihre Entwürfe werden stets einen Ehrenplatz beanspruchen dürfen in der Geschichte des schweizerischen Erziehungswesens. Dem 19. und 20. Jahrhundert blieb es vorbehalten, die Schulideale Tscharners und seiner Gesinnungsfreunde in Bünden und Helvetien zu verwirklichen. Dabei kann man sich übrigens noch fragen, ob der staatsbürgerliche Unterricht im heutigen Erziehungssystem wirklich den zentralen Platz einnehme, den Tscharner für ihn forderte. Dem sei jedoch wie ihm wolle; um die Schuleinrichtungen zu schaffen, auf die unser Land stolz sein darf, dazu bedurfte es der Anstrengungen und Opfer mehrerer demokratisch gesinnter Generationen. Dessen soll die Jugend von heute jederzeit eingedenk sein!
